## Engere Wahl des Bürgermeisters 2016 Gemeinde Zirl

## Kundmachung

der

## Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen

Nach § 46 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBI. Nr. 88, werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeit		barriere-	Verbots-
			von	bis	frei	zone
1	Gemeindeamt - Parterre	Bühelstraße 1	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
2	Gemeindeamt - Bauamt	Schwabstraße 4	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
3	Gemeindeamt - Trauungssaal	Bühelstraße 1	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
4	Volksschule	Schulgasse 16	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
5	Volksschule	Schulgasse 16	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
6	Volksschule	Schulgasse 16	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
7	Fambozi	Florianstraße 7	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude
8	Fambozi	Florianstraße 7	08:00	15:00	ja	50 m um das Gebäude

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotszone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde

Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am:	
Abgenommen am:	